

Gemeinderat von Zürich

10.5.2006

Schriftliche Anfrage

von Ernst Danner (EVP)
 und Heinz Steger (FDP)
 und 1 Mitunterzeichnende

Der Neubau des Schulhauses Apfelbaum weist offenbar gröbere Mängel auf. Die Turnhalle unter dem Pausenplatz kann seit über vier Wochen nicht mehr benützt werden, weil an mehreren Stellen Regenwasser durch die Decke dringt und die Gefahr von herunterfallenden Elementen besteht. Der Pausenplatz über der Halle ist bei Regen und Schnee derart glitschig, dass er zum Spielen zu gefährlich ist. Auch bei Sonne wird der Platz von den Schülerinnen und Schülern gemieden, weil die Glas- und Betonelemente des Bodens glitzern und blenden, so dass ein kindergerechtes Spielverhalten nicht möglich ist. Elemente für Spielen und Sport sind auf diesem Platz nicht vorhanden. Für uns und andere Eltern betroffener Kinder entsteht der Eindruck, dass dem architektonischen Konzept der Vorrang gegenüber der Funktionalität für die Schülerinnen und Schüler eingeräumt wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Baumängel haben zur langandauernden Unbenutzbarkeit der neuen Turnhalle des Apfelbaumschulhauses geführt?
2. Welche Massnahmen zur Behebung der Baumängel müssen bzw. mussten durchgeführt werden? Aus welchen Gründen hat sich die Behebung der Mängel hinausgezögert? Welche Kosten verursachte bzw. verursacht die Mängelbehebung und wer trägt diese Kosten?
3. Wie beurteilt das Team der Lehrkräfte bzw. die Schulleitung und der technische Dienst des Apfelbaumschulhauses die Benutzbarkeit des Pausenplatzes auf der Turnhallendecke?
4. Welche baulichen und andern Massnahmen sind vorgesehen, um den Pausenplatz über der Turnhalle so zu gestalten, dass er auch bei Nässe, Schnee und Sonne kindergerecht benutzt werden kann? Falls keine Massnahmen vorgesehen sind: Welche Hindernisse – insbesondere urheberrechtlicher Natur - zur Verbesserung der Situation bestehen? Falls urheberrechtliche Aspekte einen Einfluss haben: Aus welchen Gründen werden die Urheberrechte vertraglich nicht derart eingeschränkt, dass in jedem Fall die bestimmungsgerechte Benutzung des Bauwerks den Vorrang gegenüber dem Urheberrecht hat?
5. Wie sind Verantwortung und Zuständigkeiten für die Behebung von Baumängeln zwischen Amt für Hochbauten, Immo, Schul- und Sportdepartement, Kreisschulpflege und Schulleitung geregelt?

Z. Acker

Heinz Steger

Ernst Danner